Änderung des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 161.1 (Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht [StWG] vom 12. Februar 2014) (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 4 (neu)

[4] Für Botschaften zu Vorlagen, bei welchen das Behördenreferendum ergriffen wurde, werden die von den Urhebern des Behördenreferendums mitgeteilten Argumente angemessen wiedergegeben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt am Tage nach dem Ablauf der unbenützten Referendumsfrist in Kraft.